

Kurztitel

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 302/1984 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 138/2004

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 13b

Inkrafttretensdatum

14.12.2004

Außerkrafttretensdatum

30.12.2004

Abkürzung

LDG 1984

Index

64/03 Landeslehrer

Text**Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen**

§ 13b. (1) Der Landeslehrer kann aus wichtigen dienstlichen Interessen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und
2. die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des im Bescheid festgesetzten Monats wirksam.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2025

Gesetzesnummer

10008549

Dokumentnummer

NOR40060193